

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bau- und Wegeausschuss Schülldorf	21.02.2023	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Schülldorf	14.03.2023	öffentlich	

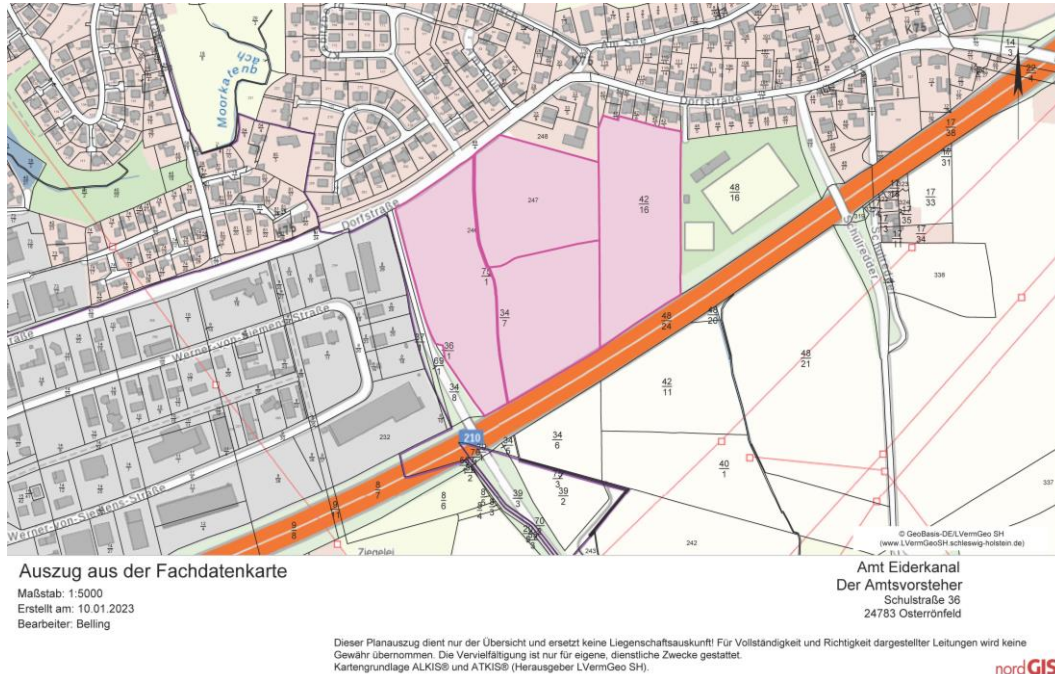
Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Südlich Dorfstraße" - Aufstellungsbeschluss

1. Darstellung des Sachverhaltes:

In dem aus Osterrönfelder Richtung kommenden rechten Ortseingangsbereiches der Gemeinde Schülldorf zwischen der Dorfstraße und dem Schwarzen Weg auf den Flurstücken 42/16, 246, 247, 34/7, 36/1, 75/1 der Flur 12 in der Gemarkung Schülldorf soll eine Wohnbaufläche mit Ein- und Mehrfamilienhäusern entstehen.

Der genaue wohnbauliche und sonstige Bedarf wird noch parallel durch eine Bürgerumfrage ermittelt.

Neben der Aufstellung des B-Planes Nr. 4 „Südlich Dorfstraße“ ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.



Sämtliche Kosten für die Planung sollen vom Vorhabenträger übernommen werden. Vorberatungen sind bereits im Bau- und Wegeausschuss erfolgt, die abschließende Beschlussfassung erfolgt durch die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1.) Für das Gebiet südlich der Dorfstraße, östlich des Schwarzen Weges, nördlich der BAB 210 und westlich des Haus der Jugend - Dorfstraße 12a, betreffend u. a. die Flurstücke 42/16, 246, 247, 34/7,36/1, 75/1 der Flur 12 in der Gemarkung Schülldorf, wird der Bebauungsplan Nr. 4 „Südlich Dorfstraße“ aufgestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung eines Wohngebietes.

2.) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3.) Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Verfahrensführung) soll das Planungsbüro B2K aus Kiel beauftragt werden.

4.) Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

5.) Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden: Öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats in den Räumen des Amtes Eiderkanal.

Im Auftrage

gez.: Marc Nadolny
Amt Eiderkanal